

99010016012001

Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht Ausstellung für freizügigkeitsberechtigte EU-/ EWR-Bürger

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013059/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010016012001
Leistungsbezeichnung I	Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht Ausstellung für freizügigkeitsberechtigte EU-/ EWR-Bürger
Leistungsbezeichnung II	Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht für freizügigkeitsberechtigte EU-/EWR-Bürger beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Einreise, Brexit, EU-Bürger, Einwanderung, EU-Ausländer, EU-Land, EWR-Bürger, EWR-Land, EWR-Staat, Existenzmittel, Freizügigkeitsrecht,

Modul	Sachverhalt
	Zuwanderung, Daueraufenthalt, Europäischer Wirtschaftsraum, Krankenversicherungsschutz, Schweiz, § 2 FreizügG / EU, § 4a FreizügG/EU, § 12 FreizügG/EU, § 5 (5) FreizügG/EU
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Fachmanagement (Hamburg Service)
Handlungsgrundlage	• [§ 2 Freizugigkeitsgesetz/EU (FreizugG/EU)](https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_2.html) • [§ 4a Freizugigkeitsgesetz/EU (FreizugG/EU)](https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_4a.html) • [§ 12 Freizugigkeitsgesetz/EU (FreizugG/EU)](https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_12.html) • [§ 47 (3) Satz 5 Aufenthaltsverordnung (AufenthV)](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_47.html) • [Anlage D15 Aufenthaltsverordnung (AufenthV)](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/anlage_d15.html) • [§ 5 (5) Satz 1 Freizugigkeitsgesetz/EU (FreizugG/EU)](https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_5.html)
Teaser	Bürgerinnen oder Bürger der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben, können bei der Ausländerbehörde die Ausstellung einer Bescheinigung über das Bestehen dieses Rechts beantragen.

Modul

Sachverhalt

Volltext

Staatsangehörige der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR: Norwegen, Island und Liechtenstein) benötigen für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich keinen Aufenthaltstitel.

Wenn Sie EU- und EWR-Bürger sind und sich über einen Zeitraum von fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, können Sie ein Daueraufenthaltsrecht erwerben. Das Daueraufenthaltsrecht entsteht unmittelbar kraft Gesetzes. Sie können bei der Ausländerbehörde die Ausstellung einer Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht beantragen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie bereits vor Ablauf von fünf Jahren ein Daueraufenthaltsrecht erwerben, z.B. wenn Sie:

- sich seit mindestens drei Jahren ständig im Bundesgebiet aufgehalten haben, während der letzten zwölf Monate eine Erwerbstätigkeit in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeübt haben und inzwischen aufgrund Ihres Alters (Erreichen des 65. Lebensjahres) oder aufgrund einer Vorruhestandsregelung aus dem Berufsleben ausgeschieden sind;
- Ihren in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeübten Beruf infolge einer vollen Erwerbsminderung aufgegeben haben, die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist und die einen Anspruch auf eine Rente im Bundesgebiet begründet;
- Ihren in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeübten Beruf infolge einer vollen Erwerbsminderung aufgegeben haben, nachdem Sie sich zuvor mindestens zwei Jahre ständig in Deutschland aufgehalten haben oder
- drei Jahre ständig in Deutschland erwerbstätig waren, nun einer Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nachgehen, aber noch immer über einen Wohnsitz in Deutschland verfügen, zu dem Sie mindestens einmal in der Woche zurückkehren.

Erforderliche Unterlagen

Zustimmung des gesetzlich Vertretenden zum

Modul

Sachverhalt

geplanten Aufenthalt, wenn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde

Die Ausländerbehörde kann die Vorlage der folgenden Unterlagen verlangen:

- Anerkannter oder sonst zugelassener, gültiger Pass oder Passersatz
- Nachweis, dass für die zurückgelegten Aufenthaltszeiten vom Freizugigkeitsrecht Gebrauch gemacht wurde (z.B. Meldebestätigung, Arbeitsvertrag, Gewerbeschein oder Nachweis über die selbstständige Tätigkeit, ausreichende Existenzmittel und ausreichender Krankenversicherungsschutz, Immatrikulationsbescheinigung)

Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weitere Unterlagen anfordern.

Voraussetzungen

- Sie sind Staatsangehörige /-r der EU oder des EWR
- Sie können die erforderlichen Aufenthaltszeiten in Deutschland vorweisen (in der Regel fünf Jahre, in besonderen Fällen genügen auch zwei bzw. drei Jahre).
- Sie halten sich rechtmäßig in Deutschland auf, das heißt Sie haben während Ihres gesamten Aufenthalts die Voraussetzungen des Freizugigkeitsrechts erfüllt.
- Bei Bedarf können Sie die unter „Erforderliche Unterlagen“ genannten Nachweise und Unterlagen erbringen

Kosten

Ausstellung Bescheinigung: EUR 10,00

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen.

Verfahrensablauf

- Je nach Ausländerbehörde kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Antragstellung anbietet. Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um gegebenenfalls Unterlagen nachzufordern und mit Ihnen einen Termin

Modul	Sachverhalt
	in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie diese im Original mit zum Termin, wenn Sie dazu aufgefordert werden). • Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Termin. Während des Termins werden Ihre Angaben entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese im Original mit zum Termin, wenn Sie dazu aufgefordert werden). • Nach abgeschlossener Prüfung wird Ihnen unverzüglich eine Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht oder ein Ablehnungsbescheid ausgestellt. • Die Abholung muss grundsätzlich persönlich erfolgen. In der Ausländerbehörde müssen Sie eine Unterschrift leisten.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung Ihres Antrags auf Ausstellung einer Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht erfolgt so bald wie möglich.
Frist	Die Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht kann nach einem standigen rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren beantragt werden. In besonderen Fällen kann das Daueraufenthaltsrechts bereits nach zwei oder drei Jahren bescheinigt werden. Die Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht wird unverzüglich unbefristet ausgestellt.
weiterführende Informationen	
Hinweise	• Informationen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Freizügigkeit: • https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/aufenthaltsrecht/freizuegigkeit-eu-buerger/freizuegigkeit-eu-buerger-node.html • <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/freizuegigkeit/freizuegigkeit-liste.html> • Informationen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zum Thema Zuwanderung aus der EU:

Modul	Sachverhalt
	• https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererEuropa/zuwanderereuropa-node.html • Informationen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Brexit: • https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/europa/brexit/brexitartikel.html
Rechtsbehelf	Gegen die negativ Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Widerspruch bei der Dienststelle erhoben werden.
Kurztext	• Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht Ausstellung für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger • Nach fünf Jahren eines standigen, rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet können Staatsangehörige der Europäischen Union (EU) oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR: Norwegen, Island und Liechtenstein) ein Daueraufenthaltsrecht erwerben und die Ausstellung einer Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht beantragen. • Kein ununterbrochener Aufenthalt in Deutschland erforderlich • Unter bestimmten Voraussetzungen kann bereits vor Ablauf von fünf Jahren ein Daueraufenthaltsrecht erworben werden; Klarung, ob ein Ausnahmefallbestand vorliegt, erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde. • Bescheinigung dient lediglich der Bestätigung, dass das Daueraufenthaltsrecht erworben wurde (kein Verwaltungsakt) • Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung einer personensorgeberechtigten Person erforderlich.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Behördenfinder Hamburg](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/13059)
Zuständige Stelle	Hamburg Service
Formulare	

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)